Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

17/19. Juni 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2 der Landeshauptstadt München Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich) - Bildungscampus mit Sportpark, Polizeiinspektion, Rettungswache und Gewerbe - (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 779, Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728i und Nr. 1728d Teil 1) vom 4. Juni 2020 378

Bürgerversammlungen verschoben; betrifft BV's bis Ende Juli 2020 aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzgl. des Corona-Virus werden folgende Bürgerversammlungen bis auf Weiteres verschoben:
Stadtbezirk 14 – Berg am Laim am 02.07.20
Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann am 02.07.20
Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten am 09.07.20
Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel am 16.07.20
Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart am 16.07.20
Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Obermenzing am 21.07.20
Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing am 23.07.20 378

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH HRB Nr. 7687 Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG Liste der Aufsichtsratsmitglieder 379

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben 379

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben 379

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben. 380

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juni 2020 mit 30. Juli 2020 – Beschleunigtes Verfahren – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2121 Arabellastraße 26 – 28a Gemarkung Bogenhausen Flurstücke Nr. 206/10, 206/29, 206/30 (Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3c, 8. Teilbereich) – Wohnhaus mit Dienstleistungs- und Beherbergungsbetrieben einschließlich der dazugehörigen Nebennutzungen, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen – 380

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Abs.1, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben 6. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Anpassung der unterirdischen Verkehrsstation Marienhof), Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München 381

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Lindwurmstraße, Bahn-km 5,012 der Strecke 5510 München - Rosenheim in der Landeshauptstadt München 383

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Dachauer Straße in München-Moosach, Bahn-km 10,225 der Strecke 5500 München – Regensburg und Bahn-km 5,865 der Strecke 5525 München Laim Rbf – München Nord Rbf in der Landeshauptstadt München 385

Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer wegerechtlichen Umstufung Ankündigung für den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 387

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 387

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Corona-Pandemie: Regelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 12.06.2020 389

Hinweis:
Das Jahresinhaltsverzeichnis von 2019 liegt diesem Amtsblatt bei.

Nichtamtlicher Teil 391

Amtsblatt_17.indd 377 15.06.20 15:13

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2
der Landeshauptstadt München
Am Hüllgraben (südlich),
Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Riemer Park (nördlich),
Am Mitterfeld (östlich)
– Bildungscampus mit Sportpark, Polizeiinspektion, Rettungswache und Gewerbe –
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 779, Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728i und Nr. 1728d Teil 1)

vom 4. Juni 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.09.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 4. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlungen verschoben;
betrifft BV's bis Ende Juli 2020

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzgl. des Corona-Virus werden folgende Bürgerversammlungen bis auf Weiteres verschoben:

Stadtbezirk 14 – Berg am Laim am 02.07.20
Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann am 02.07.20
Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten am 09.07.20
Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel am 16.07.20
Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart am 16.07.20
Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Obermenzing am 21.07.20
Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing am 23.07.20

Wir bitten Sie, diese Information innerhalb Ihres Hauses entsprechend weiterzugeben.

Für die kurzfristige Information bitten wir um Verständnis.
Vielen Dank.

München 03. Juni 2020

Landeshauptstadt München
Direktorium – Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
Organisation Bürgerversammlungen

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_17.indd 378 15.06.20 15:13

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
HRB Nr. 7687
Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG
Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Frau Verena Dietl,
3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München,
Diplom-Sozialpädagogin,
München

Herr Christoph Frey,
Stadtkämmerer, berufsmäßiger Stadtrat
der Landeshauptstadt München,
München

Frau Prof. Elisabeth Merk, Stadtbaurätin,
berufsmäßige Stadträtin
der Landeshauptstadt München,
München

Frau Alexandra Gaßmann,
Stadträtin, Arzthelferin, München

Frau Anna Hanusch,
Stadträtin, Architektin (Dipl-Ing. TU),
München

Frau Dr. Evelyne Menges,
Stadträtin, Rechtsanwältin,
München

Herr Christian Müller,
Stadtrat, Sozialarbeiter, München

Herr Bernd Schreyer,
Stadtrat, Diplom-Sozialpädagoge (FH) im Ruhestand,
München

Herr Thomas Fischer,
Arbeitnehmervertreterin, Betriebswirt des Handwerks,
München

Herr Armin Hagen,
Arbeitnehmervertreter,
BA im Immobilien- und Facilitymanagement,
München

Herr Torsten Schmidt,
Arbeitnehmervertreter, Diplom-Ingenieur für Bauwesen,
Planegg

Frau Ulrike Stein,
Arbeitnehmervertreterin, Diplom-Sozialpädagogin,
München

München, 3. Juni 2020

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft
München mbH
Geschäftsführung

Bekanntmachung
der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates
der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Mona Fuchs
Herr Stadtrat Dominik Krause
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Nadine Ackermann
Herr Benno Angermaier
Herr Christoph Bieniek
Herr Heinrich Birner
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Cornelius Müller
Herr Franz Schütz
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Frau Nadine Ackermann
ist Frau Judith Gnadler

Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier
ist Herr Javier Milla-Perez

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner
ist Herr Alfred Köhler

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder
ist Frau Rosa-Maria Grether

München, den 03. Juni 2020

Stadtwerke München GmbH
Geschäftsführung

Bekanntmachung
der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Herr Stadtrat Nikolaus Gradl
Herr Stadtrat Sebastian Schall

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Tobias Fleißner
Herr Thomas Haslinger

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner
ist Herr Lutz Pischel

Amtsblatt_17.indd 379 15.06.20 15:13

Ersatzmitglied für Herrn Thomas Haslinger
ist Herr Thomas Bosch

München, den 03. Juni 2020

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
Geschäftsführung

Bekanntmachung
der SWM Services GmbH
über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Mona Fuchs
Herr Stadtrat Dominik Krause
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Eduard Bauer
Herr Heinrich Birner
Herr Christian Kraus
Herr Javier Milla-Perez
Herr Christian Oberhofer
Herr Hasan Sagir
Frau Claudia Weber
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer
ist Herr Christoph Bieniek

Ersatzmitglied für Herrn Christian Kraus
ist Herr Albert Glas

Ersatzmitglied für Herrn Javier Milla-Perez
ist Herr Benno Angermaier

Ersatzmitglied für Herrn Christian Oberhofer
ist Herr Friedrich Bayer

Ersatzmitglied für Herrn Hasan Sagir
ist Herr Michael Leutner

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder
ist Herr Robert Wacker

München, den 03. Juni 2020

SWM Services GmbH
Geschäftsführung

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juni 2020 mit 30. Juli 2020
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

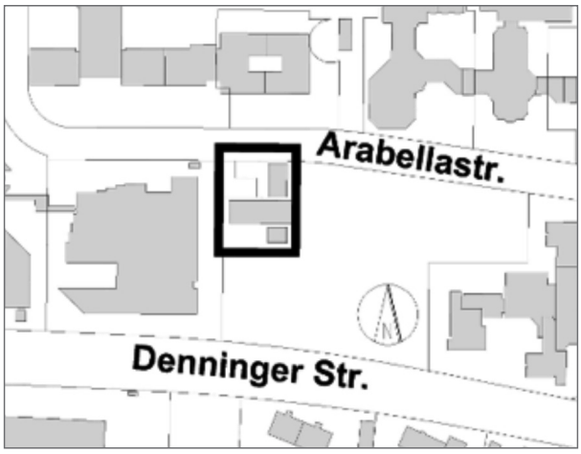

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2121
Arabellastraße 26 – 28a
Gemarkung Bogenhausen
Flurstücke Nr. 206/10, 206/29, 206/30
(Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3c, 8. Teilbereich)
– Wohnhaus mit Dienstleistungs- und Beherbergungsbetrieben einschließlich der dazugehörigen Nebennutzungen, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom 30. Juni 2020 mit 30. Juli 2020, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter 089/233-22671 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-31v@muenchen.de gebeten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben

Amtsblatt_17.indd 380 15.06.20 15:13

dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der Covid-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gebeten.

München, 05. Juni 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Abs.1, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben
6. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Anpassung der unterirdischen Verkehrsstation Marienhof), Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungs-verfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.
Diese Planänderung ist veranlasst durch eine technische und wirtschaftliche Optimierung der Station Hp Marienhof hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Bauweise. Hierzu werden Erkenntnisse herangezogen, die im Rahmen der fortschreitenden Planung gewonnen wurden. Diese Erkenntnisse stammen aus einer im Vergleich zum festgestellten Plan weiterentwickelten Planung der Station Hp Marienhof, die im Jahr 2016 in die Ausschreibung gegeben wurde. Im Rahmen des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb) haben die Vorhabenträger gemeinsam mit den potentiellen Baufirmen einen Optimierungsansatz für eine wirtschaftlichere und zugleich risikoärmere Bauweise der Station Hp Marienhof entwickelt. Gleichzeitig erfolgt die Berücksichtigung einer bis 2020 anstehenden Modernisierung der bestehenden Fahrzeugflotte der S-Bahn München und daraus folgender, ca. 12% höherer Kapazität der zukünftig im Vergleich zu den gegenwärtig eingesetzten S-Bahn-Zügen. Hierfür werden sowohl die Flucht- und Rettungswege als auch die Breiten der Außenbahnsteige angepasst.

Die Planunterlagen (Stand: 14.04.2020) liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom **29.06.2020 bis 28.07.2020,**
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Landeshauptstadt München unter 089/233 24467 oder 089/233 22974 abgeklärt werden.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:
Landeshauptstadt München:
www.muenchen.de/auslegung
Regierung von Oberbayern:
www.regierung.oberbayern.bayern.de
Deutsche Bahn AG:
www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren.html

I.
Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, §§ 18 a, 18 d AEG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 und 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.
1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 6. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **11.08.2020,** schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer Nr. 239 oder bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer Nr. 4134

   Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur **Aufnahme der Niederschrift** telefonisch ein Termin zu vereinbaren:

   – bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

   – bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 3035 oder 089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

   Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

   Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4134 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Amtsblatt_17.indd 381 15.06.20 15:13

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.
Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18d Satz 1 AEG von einem Erörterungstermin absehen. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG). Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Laut Grunderwerbsverzeichnis sind durch die Planänderung drei Flurstücke **erstmalig** betroffen:
Dies sind die laufenden Nummern 134, 135 und 137 des Grunderwerbsverzeichnisses. Die Eigentümer und Nutzer nach Abteilung II des Grundbuches dieser Flurstücke sind daher in ihren Einwendungen nicht nur auf den Gegenstand der Planänderung beschränkt, sondern können auch gegen die ursprüngliche Planung Einwendungen erheben.

11. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in

Amtsblatt_17.indd 382 15.06.20 15:13

dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 08.Juni 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/11-1 Recht und Verwaltung – Infrastruktur/Verkehr

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Lindwurmstraße, Bahn-km 5,012 der Strecke 5510 München – Rosenheim in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.
Gegenstand dieses Vorhabens ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Lindwurmstraße in der Landeshauptstadt München mit dem Bau einer Grundwasserwanne. Mit der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung erfolgt keine Änderung der Streckenklasse und der zulässigen Geschwindigkeit. Im Einzelnen sind folgende Teilbaumaßnahmen umfasst:

- Neubau der GWW in der Lindwurmstraße und Anschluss der Straßenanlage an den Bestand
- Neubau zweier kleiner Stützwände beidseits der Straße im Anschluss an die GWW stadteinwärts, als Sicherung des Höhenunterschieds zwischen Geh-/Radweg und Straße
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadtauswärts, nordwestlich, zwischen bestehendem Widerlager München Hbf und dem Trafohaus, und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Wiederherstellung der Stützmauer und der Treppenanlage auf dem Grundstück der BÖS, stadtauswärts, nordwestlich, im Bereich zwischen Trafohaus und BÖS, und Angleichung an den Bestand
- Ersatzloser Rückbau des bestehenden Bahnwärterhäuschens in der Implerstraße
- Rückbau einer bestehenden Stützwand in der Lindwurm-, Ecke Implerstraße, stadtauswärts, unterhalb des bestehenden Bahnwärterhäuschens
- Ersatzloser Rückbau eines ehemals öffentlichen Pissoirs in der Lindwurmstraße, stadteinwärts, südöstlich, zwischen EU und Pumpstation
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, im Bereich zwischen EU und Pumpstation und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, nordöstlich, als Übergang zwischen EU und dem Ensemble des Lindwurmhofes
- Teilabbruch des oberen Abschnitts einer Stützwand zum Lindwurmhof für die bauzeitliche Herstellung des neuen Überbaus und spätere Rekonstruktion
- Abbruch eines Segments der Stützwand zum Lindwurmhof und Neuaufbau entsprechend dem alten Erscheinungsbild
- Bau einer Abfangkonstruktion über dem Tunnel Verbindungsgleis hinter dem Widerlager München Hbf
- Bauzeitliche Verlegung, Rückbau, Stilllegung und Neuverlegung von Sparten in der Lindwurmstraße
- Bau von Geh- und Radwegen im Bereich der EU; beidseits der Straße
- Errichtung von zusätzlichen Fahrradstellplätzen im Bereich KVR und Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen im Knotenbereich der Poccistraße – Lindwurmstraße – Implerstraße.

Die Planunterlagen Stand: 27.02.2020 liegen zur allgemeinen Einsicht aus:

bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäu-des, Blumenstraße 28a)
30.06.2020 bis 29.07.2020, Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonischen bei der Landeshauptstadt München unter 089/233 22560 oder 089/233 22974 abgeklärt werden.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:
Landeshauptstadt München: www.muenchen.de/auslegung
Regierung von Oberbayern: www.regierung.oberbayern.bayern.de

I.
Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.
1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.08.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   Blumenstraße 31, Raum 226
   80331 München

   oder bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39, Zi.Nr.: 4134
   80538 München **erheben.**

   Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch ein Termin zu vereinbaren

   - bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 22560 oder 089 / 233 22974 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

   - bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035 oder 089 / 2176 2189 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Amtsblatt_17.indd 383 15.06.20 15:13

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4134 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 3a Abs. 2 VwVfG). Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungs-termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Amtsblatt_17.indd 384 15.06.20 15:13

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Plan-unterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 09. Juni 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-HAI/11-1

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Dachauer Straße in München-Moosach, Bahn-km 10,225 der Strecke 5500 München – Regensburg und Bahn-km 5,865 der Strecke 5525 München Laim Rbf – München Nord Rbf in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Gegenstand dieses Vorhabens ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Dachauer Straße. Diese befindet sich bei Bahnkilometer 10,225 auf der Strecke 5500 München Hbf. - Regensburg Hbf. beziehungsweise bei Bahnkilometer 5,865 auf der Strecke 5525 München - Laim Rbf - München Nord Rbf Lasallestraße auf dem Flurstück 1191 im Stadtteil Moosach der Landeshauptstadt München, Regierungsbezirk Oberbayern, Freistaat Bayern.

Das Bauwerk führt die zwei- bzw. eingleisigen Strecken 5500 sowie 5525 über die Dachauer Straße. Diese örtliche Hauptverkehrsstraße verläuft beginnend vom Stadtzentrum in nordwestlicher Richtung. Im Bereich der EU wird die Straße künftig in einer Grundwasserwanne geführt.

Die elektrifizierten Strecken werden vom Regional-, Reise- und Güterverkehr befahren und sind Bestandteil regionaler und überregionaler Verkehrsverbindungen. Südwestlich des Bauwerks befindet sich bei Bahnkilometer 9, 844 auf der Strecke 5500 der Bahnhof München-Moosach.

Die Planunterlagen Stand: 03.02.2020 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum **017,** Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) in der Zeit vom **29.06.2020 bis 28.07.2020,** Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonischen bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 22560 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Landeshauptstadt München: www.muenchen.de/auslegung
Regierung von Oberbayern: www.regierung.oberbayern.bayern.de

I.
Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.
1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 11.08.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, Raum 226, 80331 München,

   oder bei der

   Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, Zi.Nr.: 4122, 80538 München **erheben.**

   Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur **Aufnahme der Niederschrift** telefonisch ein Termin zu vereinbaren

   – bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 22560** oder **089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

   – bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2790** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

   Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

   Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

   Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

   Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch

Amtsblatt_17.indd 385 15.06.20 15:13

bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 3a Abs. 2 VwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790.

München, 09. Juni 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I

Amtsblatt_17.indd 386 15.06.20 15:13

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Dienerstraße (Teilfl. aus FlStk. Nr. 1891/0 , Gem. München Sektion I) zwischen der Landschaftsstraße (= km 0,090) und 60 m nördlich davon (bei Haus Nr. 14) (= km 0,150) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Lieferverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zum Rathaus über die Landschaftsstraße gestattet“ gem. Art. 7 BaystrWG umzustufen.

Der o.a. Bereich wird zu einer Fußgängerzone umgestaltet, so dass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 19. Juni 2020

Baureferat
Verwaltung und Recht
BAU-VZ1

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	3000890784	Jakobine Hirsch
BC SM	903514057	Yvonne le Maire
BC SM	105072607	Peter Schoene
BC 2	902308816	Ingrid Kohlhofer
BC 2	3002864266	Gertraud Hackenbuchner
FL 3	100042761	Pascale Schwarzenberger
BC 4	904339389	Werner Seitz
BC 4	904379914	Andreas Ernst
FL 7	35318534	Robert Franz
BC 10	904086907	Verena Schottenhammer
FL 12	53306882	Johann Meier
FL 12	53306908	Johann Meier
FL 12	109071621	Erke Freisler
FL 17	17053562	Ingeborg Noack
FL 22	18027276	Maie France Kerfendal
BC 18	111323564	Heinrich Vaske
FL 22	17029034	Johann Senn
BC 23	56018336	Norbert Trapp
BC 28	58077249	Christine Wackerbauer
BC 28	58077256	Christine Wackerbauer
BC 36	36323582	Rolf Brombacher
BC 36	901030460	Sonja Kammergruber
BC 36	36532133	Kurt Saalfeld
FL 41	41038209	Anngrid Lehner
BC 46	903327922	Dipl.-Kfm. Christina Dinkel
FL 50	3001788375	Karl Gohel
FL 50	2587251	Karl Gohel
FL 50	2188613	Karl Gohel
FL 50	3002882045	Sabien Rausch
BC 61	24087967	Michael Solbrig
BC 61	14379317	Moni Zierthuth
FL 58	58077793	Jeannis Roussos Valasakis
FL 80	82312877	Alexander Chromik
BC 98	54321419	Stefan Lindemann
BC 111	52079365	Hannelore Smirnov
FL 116	59028258	Josef und Roswitha Aumüller
FL 116	58355934	Stephanie Braun
DSGF	41312612	Helena Pesic
MF	1628932	Janet Cepelak
DBC	112081658	Sarah El-Matbouli
UF-FB-F1	34027987	Werner Ruf
FI-FK-BL	73043986	Richard Mohr
PB-KB-1	77032969	Erna Ebner

Es wurde am 08.06.2020 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.06.2020 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.09.2020 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 08.06.2020

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.03.2020 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.06.2020 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
DF	1368661	Annette Klein
FI-FK-BL	83043950	Klaus Pöschl
FI-FK-BL	70093067	Ludwig Roland Neudorfer
UF-FH	18090050	Jutta Wittmann-Pitzl
UF-FH	36075828	Joachim Horn
PB VB 1	909028656	Roberto und Susana Gonzalo
DSGF	11009677	Angelika Glatz
DSGF	108320938	Brigitte Eichwald
DSGF	1212646	Petra Richter
DSGF	12058798	Barbara Goldschmitt
UF-FH	109085068	Barbara Hartmann
UF-FH	109085019	Barbara Hartmann
UF-FH	12310041	Jutta Wittmann-Pitzl
MF	97071195	Benita Brunner
MF	111066460	Silvia Wohlmuth
BC SM	34032599	Ingeburg Heinritz
BC SM	3001726623	Rolf Gerber
BC SM	30075444	Richard Weimann
BC SM	83039230	Carlos Manuel Gaudencio
BC SM	906058326	Michael Gah
BC SM	91005181	Falk Daum
BC SM	1508803	Anton und Renate Podiuk
BC 2	43039999	Berta Miletic
BC 2	3001383631	Emmanouil Tzanidakis
BC 2	902438902	Sabine Ripel

Amtsblatt_17.indd 387 15.06.20 15:13

BC 2	902038454	Sylvia Mayr
BC 2	20085700	Sabine Nell
BC 2	31085665	Fritz Hinrich Frerking
BC 2	902038462	Sylvia Mayr
BC 2	902446145	Helene Larochelle
FL 3	12068904	Helmut Dorsch
FL 3	107320020	Heidemarie Luck
BC 4	30018188	Gerhard Martens
BC 4	904310216	Renate Dürnig
BC 4	96040100	Alexander Heidenreich
BC 4	904054996	Brigitte Hefner
BC 8	1737311	Jürgen Meierhofer
BC 8	27036425	Theresia Strohmaier
BC 8	27054162	Bernd Hüller
BC 8	102085115	Thomas Antesz
BC 8	908369432	Brigitte Dachs
BC 8	908305832	Herbert Dachs
BC 8	102085107	Thomas Antesz
BC 8	71028047	Ingelore Krauss
BC 8	69044790	Sylvia Talaska
BC 8	11046091	Andree Michel
BC 8	908358534	Waltraud Janson
FB 8	80040124	Gertrud Hirsch
FB 8	1414572	Michael Birk Monika Birk
FL 9	106097215	Maria Gruendobler
FL 9	106097223	Maria Gruendobler
BC 10	58085838	Gottfried und Helga Kautzky
BC 10	904085198	Silvia Haas
FL 12	12059689	Hildegard Huber
FL 12	107049876	Rosemarie Eisenmann
FL 14	14061428	Daya Bronner
FL 16	108331703	Cemil Yilmaz
FL 16	108307943	Josef Deubler
FL 16	62084546	Jakub Kratena
FL 16	3001396302	Wolfgang Graf
FL 17	17029844	Irmgard Reibstirn
FL 17	23725641	Rebekka Einhellig
BC 18	14085021	Julia Reiner
BC 18	100017268	Georg Klein
FL 21	42318576	Michael Setz
FL 21	42012757	Cornelia Apitius
FL 22	28653806	Andrea Bergaentzle
FL 22	86031523	Ursula Rappl
FL 22	22354237	Christian Tolle
FL 22	22354245	Christian Tolle
FL 22	22061576	Ingeborg Barlog
FL 22	22061568	Ingeborg Barlog
BC 23	34025510	Silvia Kaufmann
BC 23	34050294	Silvia Kaufmann
BC 23	34081448	Rolf Baumeister
BC 23	23015365	Daniel Gräfen
BC 23	23746332	Andree Scherschel
BC 23	23811615	Andree Scherschel
BC 23	23082456	Torsten Winterhoff
BC 23	23061641	Christl Strössner
BC 23	23061690	Christl Strössner
BC 23	77042737	Klaus-Dieter Muehlbauer
BC 23	66035486	Jutta Buhmann-Bayer
BC 23	901311662	Thomas Vu
FL 24	24061756	Christine Kirchhof
FL 24	24030090	Erna Rinner
FL 24	61313318	Erna Rinner
FL 24	69032183	Siegfried Büchner
FL 24	72049117	Barbara Hug
FL 24	24032062	Bernhard Gilg
FL 24	69037588	Paul und Gerda Putz
FL 24	69037612	Paul und Gerda Putz
FL 25	65343865	Josef Steinbrecher
FL 25	70030556	Dorothea Steinbrecher
FL 25	66056524	Helmut und Gabriele Lechner
FL 25	70047014	Marec Bela Steffens
BC 26	113045884	Peter Mellen
BC 26	49093412	Knut Stahmer
BC 26	1533553	Knut Stahmer
BC 26	904324597	Knut Stahmer
BC 26	904020898	Knut Stahmer
BC 26	3001828791	Pawel Konstanty
BC 26	26341685	Ursula Meier
BC 26	49072416	Arthur Eckberger
BC 28	28312114	Elisabeth Erb
BC 28	90030099	Waltraud Busold
BC 28	75040477	Egon Zöls
BC 28	63060503	Harald Danilovic
FL 34	1545854	Jürgen und Gabriele Klein
FL 34	1549104	Jürgen und Gabriele Klein
FL 34	34074732	Valentina Baecker
BC 36	905037172	Franziska Balhuber
BC 36	36057149	Marianne Richter
BC 36	909025926	Alexandra Steghofer
BC 36	33005083	Rosemarie Pletzer
FL 37	55036826	Gudrun Kirschke
FL 37	37009297	Michael Wolf
FL 37	46026829	Dr. Susanne Lauger
FL 37	55047849	Brunhilde Thaller
FL 41	64028426	Gerlinde Molz
FL 41	84060433	Johann Köhler
FL 41	41314857	Angela Eigner
FL 45	3002751414	Marianne Fellinger
FL 45	45049517	Günter und Elisabeth Hohberg
FL 45	45057692	Günter und Elisabeth Hohberg
FL 45	76056639	Marlene Fischer
BC 46	28420099	Eduard und Silvia Hary
BC 46	28417434	Eduard und Silvia Hary
BC 46	28372522	Eduard und Silvia Hary
BC 46	77054864	Renate Haseneder
BC 46	90092867	Annemarie Artmaier
FL 49	49036197	Gebhart Haug
FL 50	50312479	Hermann Breubeck
FL 50	3002712564	Hermann Breubeck
FL 50	3002795965	Hermann Breubeck
FL 50	26346197	Renate Graf
FL 51	66033804	Werner Vogel
FL 56	56315492	Werner Woelke
FL 56	904356904	Karin Daum
FL 56	904091568	Karin Daum
FL 57	57056798	Ingrid Radspieler
FL 58	58071572	Martin Dietz
FL 58	12049128	Christian Kern
FL 60	81035859	Rudolf Hein
FL 60	46067203	Julia Sadgorski
BC 61	78313772	Ilse Hagl
BC 61	61468328	Friedrich Rotheimer
BC 61	108310236	Maria Dimiri
FL 65	115388027	Silke Biermann
FL 82	3002296543	Visnja Buckenmaier
BC 87	87407938	Peter Habersetzer
BC 87	3000986558	Bernd Braun
FL 95	28633790	Kathrin Stegbauer
BC 98	27009588	Carolin Exner
FL 99	99067399	Tomasz Rafal Jedraszek
BC 111	112078548	Herbert und Waltraud Prölß
BC 111	902422211	Melanie Jurjevic-Zink
BC 111	42002089	Vincenzo Marrapodi
FB 111	903326817	Helga Weigl
FB 111	90032640	Zalmai Hamkar
BC 115	76083880	Helga Jonas
BC 115	114095573	Karolina Plattner
BC 115	110094380	Johann Morgenstern und Birgit Morgenstern

Amtsblatt_17.indd 388 15.06.20 15:13

FL 116	4000409096	Klaus Gumprich
BC SM	3000910392	Wiltraud Galli
DSGF	40375305	Heinrich Englmann
BC 8	3000348296	Safiye Wurzlbauer
BC 21	48002695	Hedwig Kartmann
FL 24	69031698	Siegfried Büchner
BC 28	87391892	Peter Jahr
BC 61	3001243728	Karin Strecker

Am 08.06.2020

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Corona-Pandemie: Regelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, vom 12.06.2020

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, erlässt auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 und 3 und des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und in Ergänzung der Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22.05.2020 (Az.: G7VZ-G8000-2020/122-327; G7VZ-G8000-2020/122-328 – nachfolgend „Allgemeinverfügungen des StMGP“) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinverfügungen des StMGP zu erstellende einrichtungsindividuelle Hygiene- und Schutzkonzept hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

   – einen COVID-19-Hygieneplan auf der fachlichen Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 20.05.2020.

   – ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept zum Management von etwaigen COVID-19-Ausbrüchen auf der fachlichen Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Ausbruchsmanagement und strukturiertes Vorgehen bei gehäuftem Auftreten nosokomialer Infektionen, KRINKO-Empfehlung von 2002“ sowie sowie die aktuelle im Kontext COVID-19 herausgegebene Empfehlung, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Management_Ausbruch_Gesundheitswesen.html.

2. Ergänzend zur Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des StMGP ist bereits präventiv ein Ausbruchsmanagement in den Einrichtungen zu etablieren, in dem möglichst alle relevanten Bereiche der Einrichtung vertreten sind. Bei Ausbrüchen ist das Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich zu informieren, von der Einrichtung sind Hygienebegehungen vor Ort verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren.

   – Die Einrichtung hat präventiv für den Fall eines COVID-19-Ausbruches schriftlich festzulegen, wie die personelle Versorgung von COVID-19-positiven, COVID-19-negativen Bewohner*innen sowie Verdachtsfällen erfolgt. Ebenso ist die räumliche Unterbringung festzulegen. Dabei soll eine räumliche Trennung COVID-19-positiven Bewohner*innen, Verdachtsfällen und COVID-19-negativen Bewohner*innen erfolgen.

   – Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für das Vorhalten von der einrichtungsspezifischen Situation entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Händedesinfektionsmittelspender.

   – Die Einrichtung ist verpflichtet, präventive Schulungen für das gesamte Personal (Pflegepersonal inkl. Leiharbeitskräfte, Reinigungspersonal, ggf. weiteres Personal) in der Einrichtung zum Umgang mit COVID-19-erkrankten Bewohner*innen und den erforderlichen Hygienemaßnahmen, insbesondere auch das An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung, durchzuführen und zu dokumentieren.

   – Auch behandelnde Ärzt*innen und therapeutische tätige Personen (z.B. Physio-therapeut*innen, Logopäd*innen) müssen die einrichtungsspezifischen Hygienevorschriften umsetzen. Die Einrichtungsleitung kann bei Nichtbeachtung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

3. Verlegungen von COVID-19-negativen Patient*innen aus den Münchner Kliniken in Einrichtungen

3.1 Vor Rückverlegung muss eine SARS-CoV-2 Testung durch die verlegende Klinik durchgeführt werden, entweder durch zwei Abstriche mit einem zeitlichen Abstand von 24 Stunden oder zwei zeitgleiche oro- und nasopharyngeale Abstriche.

3.2 Das Ergebnis der Testung muss vor der Verlegung der/des Patient*in vorliegen. Das negative Testergebnis sowie die Symptomfreiheit innerhalb der letzten 48 Stunden vor Verlegung müssen seitens der Klinik schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist der/ dem Patient*in bei Verlegung in geeigneter Weise mitzugeben. Die Bestätigung muss auch Informationen dazu enthalten, ob und wie lange während des stationären Aufenthaltes in der Klinik eine Umkehrisolierung erfolgte.

3.3 Bei bestätigter Umkehrisolierung muss die aufnehmende Einrichtung bis auf die erforderlichen Basishygienemaßnahmen keine weiteren Maßnahmen treffen. Erfolgte in der Klinik keine Umkehrisolierung, ist in der Einrichtung keine weitere Isolierung erforderlich, protektive Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sind über einen Zeitraum von 14 Tagen durchzuführen.

4. Verlegungen von Patient*innen mit durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion aus den Münchner Kliniken in Einrichtungen

4.1 COVID-19-genesene Patient*innen, die 14 Tage in der Klinik behandelt wurden, klinisch gesund sind, seit 48 Stunden keine Symptome aufweisen und und für die zwei negative Testergebnisse innerhalb der letzten 48 Stunden vorliegen, können ohne weitere Auflagen zurück in die Einrichtung verlegt werden (siehe RKI vom 15.05.2020: „COVID-19: Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung“).

4.2 Die Ergebnisse der Testungen müssen vor der Verlegung der/des Patient*in vorliegen. Negative Testergebnisse sowie die Symptomfreiheit innerhalb der letzten 48 Stunden vor Verlegung müssen seitens der Klinik schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist der/dem Patient*in in geeigneter Weise mitzugeben. Die Bestätigung muss auch Informationen dazu enthalten, ob und

Amtsblatt_17.indd 389 15.06.20 15:13

wie lange während des stationären Aufenthaltes in der Klinik eine Umkehrisolierung erfolgte.

5. Ordnungswidrigkeit
Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, sofortige Vollziehbarkeit
Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.06.2020 in Kraft und gilt bis zum 28.06.2020.
Sie ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Ein Teil der erforderlichen Regelungen wurde bereits mit den Allgemeinverfügungen des StMGP getroffen. Ziffer 2.2 der Allgemeinverfügungen des StMGP sehen darüber hinaus jeweils die Möglichkeit für die örtlichen Gesundheitsämter vor, ergänzende Anordnungen zu erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit macht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Wie bereits in der Begründung der Allgemeinverfügungen des StMGP dargestellt, handelt es sich bei SARS-CoV-2 um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitete. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Staatsregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Anstiegs im Stadtgebiet München von COVID-19-Erkrankungen sowohl bei den Bewohner*innen als auch bei den Beschäftigten der Einrichtungen sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen ergänzenden Regelungen erforderlich.

Erfahrungen des Referates für Gesundheit und Umwelt in der Zusammenarbeit mit dem zuständigen ärztlichen Leiter Führungsgruppe Katastrophenschutz zeigen, dass detaillierte Ausformulierungen zu o.g. Punkten erforderlich sind, um eine reibungslose Verlegung von Patient*innen, mit und ohne COVID-19, aus den Kliniken in die Pflegeeinrichtungen sicherzustellen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nr. 1 und 2:
Die Anordnungen des Referats für Gesundheit und Umwelt dienen als ergänzende Regelungen und sollen ein fachlich adäquates Management von COVID-19 in stationären Pflegeeinrichtungen ermöglichen.

Zu Nr. 3 und 4:
Die Regelungen zur Rückverlegung aus den Münchner Kliniken in Pflegeeinrichtungen sind dringend erforderlich, um eine reibungslose und zügigere Rückverlegung zu ermöglichen bzw. eine Übernahme der Patient*innen aus den Kliniken sicherstellen zu können. Das Referat für Gesundheit und Umwelt gibt damit ein standardisiertes und einheitliches Vorgehen für die Kliniken und Einrichtungen nach Punkt 1 im Stadtgebiet München vor.

Zu Nr. 5:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zur Nr. 6:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 13.06.2020 bis einschließlich 28.06.2020 und ist gemäß § 28 Abs. 3, § 25 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

München, 12. Juni 2020

Referat für Gesundheit und Umwelt
Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

Amtsblatt_17.indd 390 15.06.20 15:13

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt
Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Amtsblatt_17.indd 391 15.06.20 15:13

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht"
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register